



Verordnung über das

Legat Ida Mosimann

Konto Nummer 20920.20

Der Kirchgemeinderat Thun-Stadt,

gestützt auf Art. 20 lit. k des Organisationsreglements der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun-Stadt vom 16. November 2003,

beschliesst:

I. Allgemeines

Artikel 1

- | | |
|---------|---|
| Zweck | ¹ Die Kirchgemeinde Thun-Stadt führt einen Fonds (unselbständige Stiftung) mit folgendem Zweck: Finanzielle Unterstützung der Gemeindearbeit im Kreis I (prioritär) und der Gemeindearbeit in der Kirchgemeinde Thun-Stadt (sekundär). |
| Bestand | ² Der Fonds weist per 1.1.2012 einen Bestand von CHF 46'567.90 auf. |

Artikel 2

- | | |
|---------|--|
| Äufnung | Der Fonds wurde durch ein Legat von Ida Mosimann geäufnet. |
|---------|--|

II. Zuständigkeit

Artikel 3

- | | |
|-----------------|--|
| Beiträge | ¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst über die Ausrichtung von Beiträgen aufgrund begründeter Gesuche. |
| Zahlungsverkehr | ² Der Zahlungsverkehr des Fonds wird über die Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde und deren Buchhaltung abgewickelt. |

III. Verwaltung

Artikel 4

- Verwaltung ¹ Der Fonds wird von der Gesamtkirchgemeinde als Sonderrechnung zinstragend verwaltet.
- Zins ² Der Zins wird vom jeweiligen Bilanzwert, gemäss Schlussbilanz des Rechnungsjahres, berechnet. Er entspricht dem Durchschnitt des Zinssatzes für Sparkonten der BEKB/BCBE und demjenigen für Anleihen der Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden.
- ³ Der Zins wird vom Kleinen Kirchenrat jährlich festgelegt.

IV. Kontrollstelle

Artikel 5

- Kontrolle Die Revision der Sonderrechnung erfolgt im Rahmen der Revision der Jahresrechnung der Gesamtkirchgemeinde durch deren Revisionsstelle.

V. Rechenschaftsbericht

Artikel 6

- Kirchgemeinde ¹ Der Kirchgemeinderat orientiert die Kirchgemeindeversammlung jährlich in geeigneter Weise über den Bestand des Fonds und die Gesamtsumme der getätigten Zuwendungen.
- Gesamtkirchgemeinde ² Der Bestand des Fonds wird in der Bestandesrechnung (Bilanz) der Gesamtkirchgemeinde als Sonderrechnung aufgeführt.

Artikel 7

- Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Kirchgemeinderat in Kraft.
- ² Alle damit im Widerspruch stehenden Richtlinien und Weisungen werden aufgehoben.

Thun,

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thun-Stadt

Für den Kirchgemeinderat

Der Präsident:

Heinz Leuenberger

Die Sekretärin:

Beatrice Fridelance